

Nachruf

Otto Meyer

Am 11. Januar 2000 ist im Alter von 93 Jahren Otto Meyer verstorben. Mit ihm ist der letzte von den Mitarbeitern der Monumenta Germaniae Historica dahingegangen, die noch die Zwischenkriegszeit, den Zweiten Weltkrieg und die unmittelbare Nachkriegszeit erlebt haben. Otto Meyer war mit dieser kritischen Periode der MGH in besonderer Weise verbunden.

Am 21. September 1906 als Sohn eines Bankbeamten in München geboren, verlebte er Kindheit und Jugend in Berlin, studierte dort an der Friedrich-Wilhelms-Universität Geschichte, Germanistik und mittellateinische Philologie und schloß sein Studium 1930 mit der Promotion bei Albert Brackmann ab. Seine Dissertation „Die Klostergründung in Bayern und ihre Quellen vornehmlich im Hochmittelalter“ zeigt deutlich die Beziehung zum Umkreis der Arbeiten Brackmanns zur Germania Pontificia, zugleich aber auch die eigene Note Otto Meyers, rechts- und verfassungsgeschichtliche Interpretation auf die feste Basis überlieferungsgeschichtlicher Befunde zu stützen. Der Promotion folgten zwei Jahre Assistentenzeit am Historischen Seminar der Berliner Universität, deren Mediävistik sich im Übergang von Albert Brackmann zu Erich Caspar und Robert Holtzmann befand. Zu keinem von ihnen hat Otto Meyer nähere Bindungen entwickelt, und als seine eigentlichen Lehrer hat er stets den Kirchenrechtshistoriker Ulrich Stutz sowie noch Ernst Perels und Karl Strecker bezeichnet. Den Spuren der beiden letzten folgte er, als er 1932 zu den MGH wechselte und dort Paul Fridolin Kehr bei der Arbeit an den Diplomen der jüngeren Karolinger unterstützte. Hier blieb er zwei Jahre, wobei sein Verhältnis zu Kehr offenbar nicht ganz ohne Konflikte blieb, und übernahm dann eine Assistentenstelle bei Ulrich Stutz im Kirchenrechtlichen Seminar der Juristischen Fakultät. Sie hatte er bis zum Tode von Stutz inne und 1939 kehrte er wieder zu den MGH zurück. In diesen Jahren bereitete er seine Habilitation vor; einige Aufsätze entstanden, die zum Teil mit seiner Arbeit bei den MGH zusammenhängen, zum Teil mit den kirchenrechtlichen Studien im Umkreis von Stutz. Dazu zählt vor allem seine Studie „Überlieferung und Verbreitung des Dekrets des Bischofs Burchard von Worms“ (ZRG Kan. 24, 1935, S. 141–183), in der er methodisch wichtige Überlegungen zu einer Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte mittelalterlicher Texte anstellte, die in der deutschen Mediävistik erst in den sechziger und siebziger Jahren wieder aufgegriffen werden sollten. Damals